

Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über den Bebauungsplan Nr. B-43 „Resorthotel am Strand“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

**Ornithologen Walter Schulz
Dipl. Biol. Dietmar Schulz**

**Avifauna
Zauneidechsen und Amphibien**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 06.01.2021

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung.....	5
4. Datengrundlage.....	6
5. Vorhabenbeschreibung	7
6. Relevanzprüfung	8
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	13
8. Zusammenfassung.....	22
10. Quellen.....	27

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)	3
Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)	4
Abb. 3: Biotoptypenbestand.....	5
Abb. 4: Planung/ Lage der CEF-Maßnahmen.....	8
Abb. 5: Gewässernetz, Rastgebiete und Biberburgen.....	9
Abb. 6: Potenzielle Eremitenbäume Nr. siehe Tabelle 14 des Umweltberichtes.....	21
Abb. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	25
Abb. 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	26

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Daten Amphibien.....	7
Tabelle 2: Daten Reptilien.....	7
Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	10
Tabelle 4: Festgestellte streng geschützte bzw. gefährdete Arten, Arten der VS-RL.....	13
Tabelle 5: Festgestellte Baum- und Gebüschbrüter entlang der Plangebietsgrenzen ..	16
Tabelle 6: Festgestellte Baum- und Gebüschbrüter im Plangebiet	17
Tabelle 7: Festgestellte Nahrungsgäste der Ackerfläche.....	18

ANHÄNGE

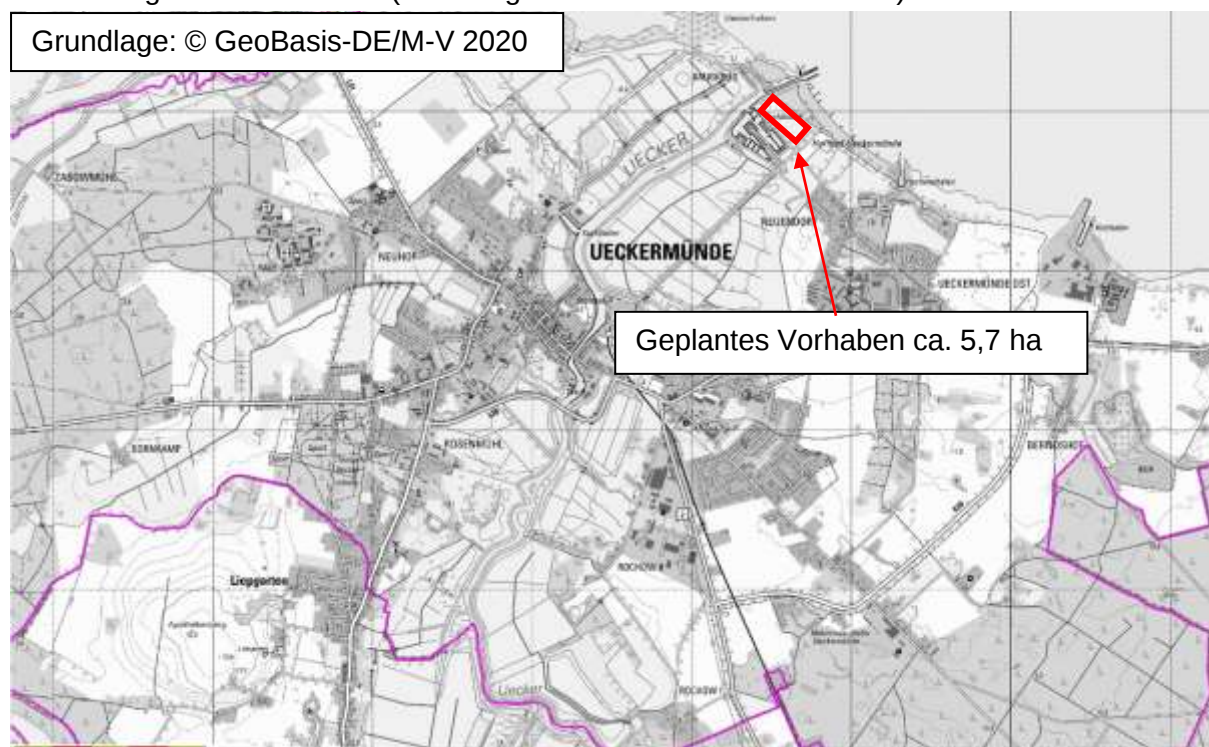
Fotodokumentation	29
-------------------------	----

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Es ist geplant, auf dem vorwiegend Acker sowie Gärten und Gehölze umfassenden Gelände südlich des Strandbades der Stadt Seebad Ueckermünde Gebäude und Nebenanlagen zum Zwecke des Fremdenverkehrs und der Fremdenbeherbergung zu errichten.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

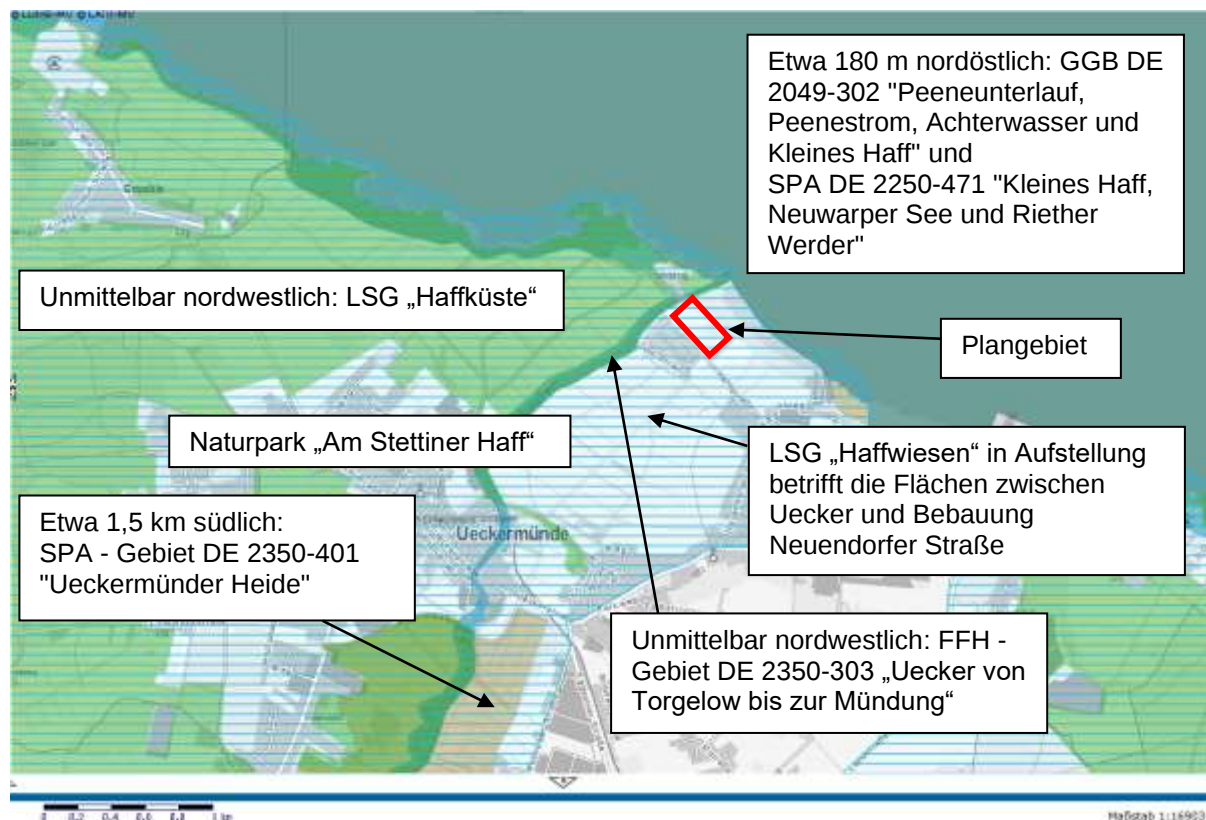
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)



Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische

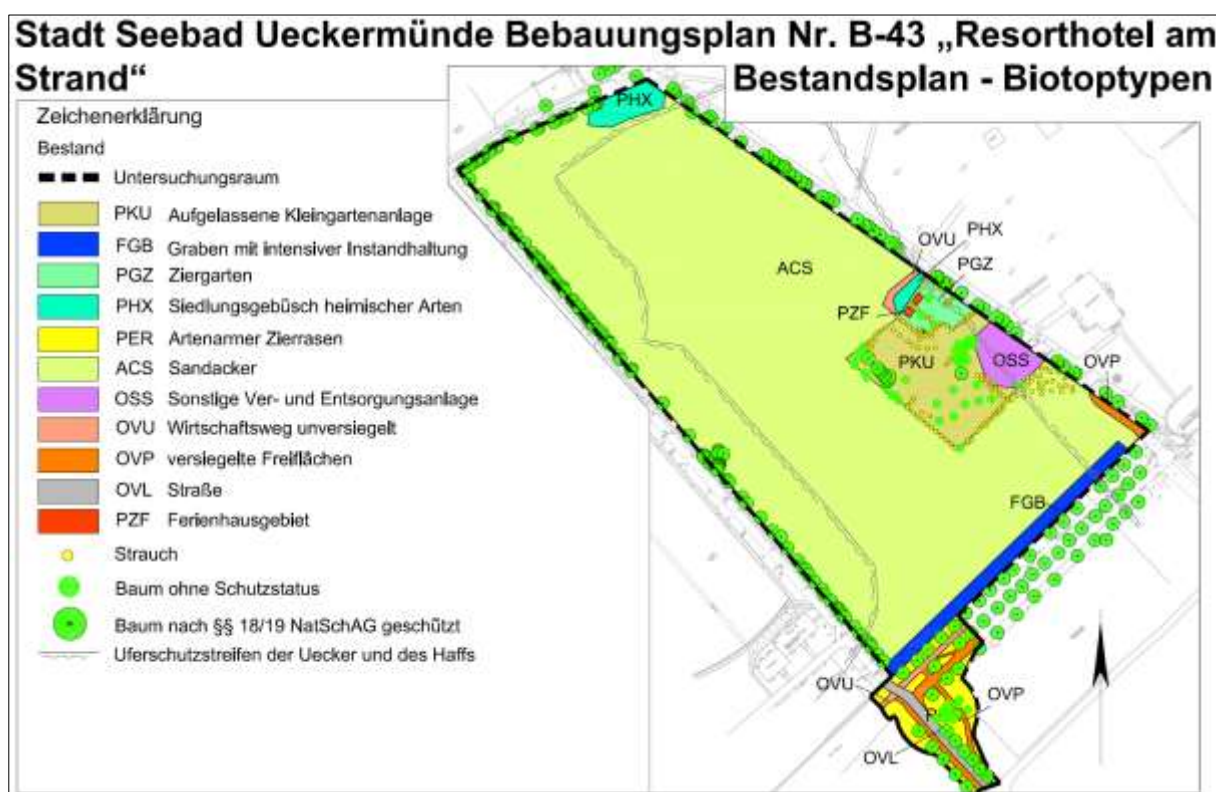
Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. Lebensraumausstattung

Das Plangebiet befindet sich am Haffbad Ueckermünde ca. 2 km nordöstlich des Stadtzentrums Seebad Ueckermünde. Das Vorhaben befindet sich südlich der Uecker zwischen dem Ueckermünder Strandbad im Nordosten, dem dazugehörigen Parkplatz im Südosten und einer Marina im Südwesten auf einem zwei Gartenlauben, Gärten, Gehölze, ein Schüttgutlager, einen Graben, Acker, Zierrasen und Verkehrsflächen umfassenden ca. 5,7 ha großen Gelände.

Abb. 3: Biotoptypenbestand



Die Fläche wird allseitig von Baumreihen gesäumt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich mit den Wohnhäusern an der Haff- sowie an der Winkelstraße ca. 250 m bis 320 m südöstlich. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist intensiv bewirtschafteter Sandacker. Im Nordosten befinden sich genutzte und verwilderte Gärten sowie ein Lagerplatz. Hier stehen eine Vielzahl von Gehölzen. Laut LINFOS lighth besteht der Boden im Plangebiet aus sandunterlagerten Niedermooren. Die vorherrschenden Ackerwertzahlen

liegen bei 20. Der Boden ist demnach wenig bis durchschnittlich ertragsreich. Derzeit gibt es keine Hinweise auf eine Gefährdung für die Schutzgüter Grundwasser und Boden durch Altlasten. Im Geltungsbereich befindet sich ein intensiv bewirtschafteter Graben. Das Plangebiet grenzt an die Uecker als Gewässer I. Ordnung an. Eine Vielzahl von Gräben verlaufen im unmittelbaren Umfeld. Das etwa 2 m bis 5 m unter Flur anstehende Grundwasser ist aufgrund des sandigen Deckungssubstrates und des geringen Flurabstandes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen vermutlich ungeschützt. Weitere Ausführungen zur Lebensraumausstattung finden sich unter Punkt 2.1. des Umweltberichtes.

4. Datengrundlage

Bei den durchgeführten Begehungen am 17.03.19, 18.04.19 und 25.04.20 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen, die Gebäude und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genannten Terminen. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Artenaufnahmen bezüglich Lebensstätten von Vogelarten

Die Kartierungen erfolgten am 21.März 2019, 17.April 2019, 10.Mai 2019, 24.Mai 2019, 17.Juni 2019 und 2.Juli 2019 durch Ornithologen Walter Schulz. Die Nachtbegehungen erfolgten am 10.Mai 2019 und am 2.Juli 2019. Es wurden Begutachtungen der Gehölze zur Erfassung des Brutgeschehens und dahingehender Hinweise vorgenommen. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände zu ermitteln.

Potenzialanalyse bezüglich Lebensstätten von Fledermäusen

Die Lauben und die zu fällenden Bäume wurden entlang von Spalten, Nischen, Hohlräumen auf Hinweise auf Fledermausvorkommen wie Kotspure, Fraßreste und Individuen mit Hilfe von Licht- und Kamertechnik und Fernglas am 18.04.19 untersucht:

Untersuchung des Geländes auf Vorkommen von Reptilien und Amphibien

Im Rahmen von 6 bzw. 5 Begehungen wurde das Untersuchungsgebiet durch Dipl.-Biol. Dietmar Schulz auf Vorkommen von Reptilien und Amphibien untersucht. An den benannten Terminen wurde die Fläche schlaufenförmig abgegangen, um mittels einer gezielten visuellen Analyse an potenziellen Strukturen und Leitlinien Nachweise von Reptilien bzw. Amphibien zu erbringen. Außerdem wurde versucht, Rufnachweise von Amphibien in dem untersuchten Bereich festzustellen.

Tabelle 1: Daten Amphibien

Datum	Uhrzeit	Wetter
06.04.2019	19:40 Uhr bis 20:50	13 °C, heiter, windstill, warm
30.04.2019	20:35 bis 21:35	10 °C, bewölkt, windstill
28.05.2019	21:45 bis 22:15	11 °C, heiter, windstill
04.06.2019	21:20 bis 22:05	19°C, wolkenlos, 1 Bft . aus ONO
24.06.2019	21:35 bis 22:25	21°C, heiter, 1 Bft . aus NNO

Tabelle 2: Daten Reptilien

Datum	Uhrzeit	Wetter
07.04.2019	11:15 bis 11:45	15 °C, wolkenlos, windstill
08.04.2019	08:15 bis 08:45	5 °C, wolkenlos, windstill
19.05.2019	11:00 bis 11:30	18 °C, heiter, 2 Bft aus NO
18.07.2019	10:15 bis 10:45	20°C, wolkenlos, 1 Bft aus NO (ganz optimale Bedingungen, nach kühler Periode)
23.08.2019	09:15 bis 09:40	20°C, wolkenlos, 2 Bft aus NW
14.09.2019	10:25 bis 10:55 Uhr	16 Grad, heiter, 3 Bft. aus W

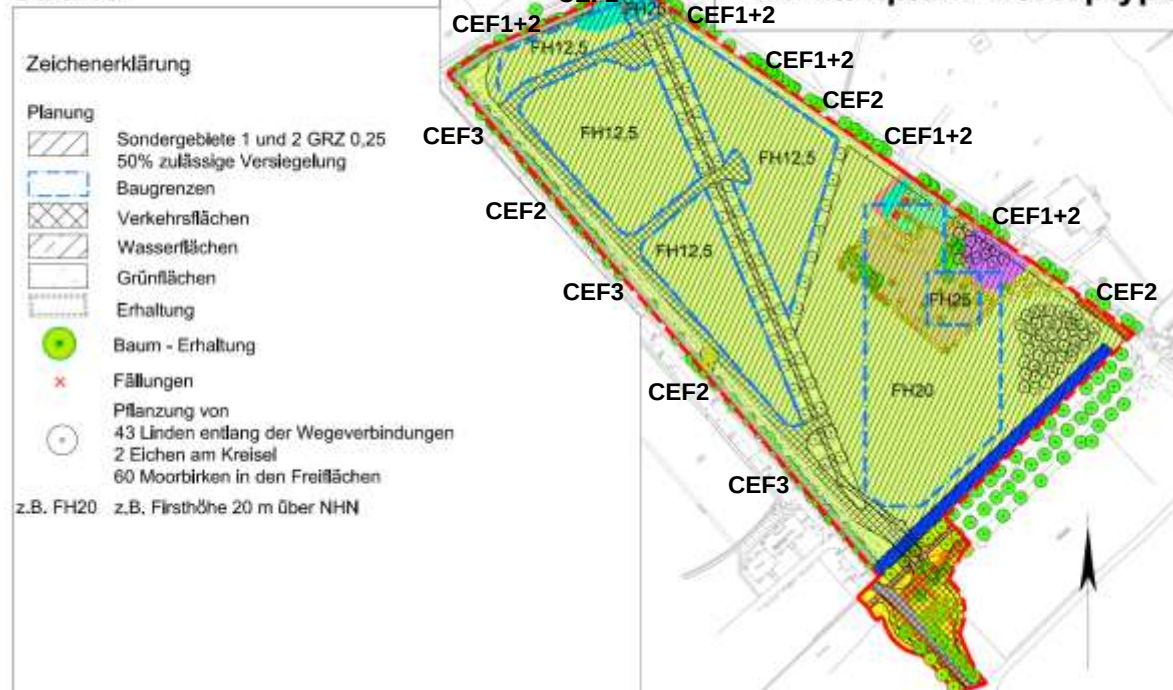
5. Vorhabenbeschreibung

Das 5,7 ha große vorwiegend Acker sowie Gärten und Gehölze umfassende Gelände soll im Osten mit einem größeren Komplex und im Westen mit Gebäuden kleinerer Grundrisse zum Zwecke des Fremdenverkehrs und der Fremdenbeherbergung bebaut werden. Als zentrale, vom Zufahrtsbereich im Süden nach Norden verlaufende, Achse ist eine alleegesäumte Verkehrsfläche geplant. Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze und nach Nordosten sind weitere erschließende Flächen vorgesehen. Vorhandene Baumreihen am südlichen Rand des Plangebietes erleiden einzelne Verluste bleiben aber weitestgehend erhalten. Die Gartenlauben und das Gehölz im Bereich der Gärten werden beseitigt. Der Graben wird im Einfahrtsbereich an zwei Stellen gequert. Das komplexere Gebäude mit einer Höhe von etwa 19,5 m erhält einen etwa 24,5 m hohen turmartigen Aufbau. Die kleineren Kubaturen weisen eine Firsthöhe von etwa 12 m auf. Ein turmartiges Gebäude an der Uecker überragt das Gelände um ca. 24,5 m.

Abb. 4: Planung/ Lage der CEF-Maßnahmen

Stadt Seebad Ueckermünde Bebauungsplan Nr. B-43 „Resorthotel am Strand“

Konfliktplan - Biotoptypen



6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Der Gebäudebestand des Plangebietes beläuft sich auf zwei Gartenlauben. Der zur Fällung vorgesehene Gehölzbestand setzt sich aus 6 dünnstämmigen vitalen Alleebäumen der Arten Kastanien, Eiche und Ahorn, aus älteren Erlen und Ahorn im Zufahrtsbereich, unterschiedlich ausgeprägten Obstbäumen, Weide, Erlen, Birken in den Gärten, sowie aus Gebüsch überwiegend der Arten Brombeeren, Hasel, und Holunder zusammen.

Alle Gehölze sind potenzielle Bruthabitate. Die Lauben, die dickstämmigen Obstbäume und eine alte marode Weide weisen Quartiers- bzw. Brutplatzpotenzial für Fledermäuse und höhlen- und gebäudebewohnende Vogelarten auf.

Die alten Apfelbäume und die alte Weide im Bereich der Gärten (siehe Abbildung 6) bieten dem Eremiten potenziellen Lebensraum.

Der natürlich anstehende Boden setzt sich aus sandunterlagerten Mooren zusammen. Im Rahmen von 6 bzw. 5 Begehungen im Jahr 2019 wurde das Plangebiet auf Vorkommen von Reptilien und Amphibien mit negativem Ergebnis untersucht.

Streng geschützten Falterarten stehen keine Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) zur Verfügung.

Im den entsprechenden Messtischblattquadranten 2250-1 und 2250-3 wurden 2014 drei besetzte Weißstorchhorste von 2008 bis 2016 drei besetzte Brutplätze vom Kranich, 2011 bis 2013 ein Brut- und Revierpaar des Roten Milans sowie Biber- und Fischotteraktivitäten verzeichnet. Während der Begehungen wurde der Rotmilan als eine der oben aufgeführten Arten bei der Nahrungssuche beobachtet.

Die nordwestlich angrenzende Uecker ist Gewässerrastgebiet der Stufe 2 (von 4 Stufen) also ein regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet eines Rastgebietes verschiedener Klassen mit der Bewertung mittel bis hoch. Das etwa 150 m nordöstlich gelegene Stettiner Haff ist Gewässerrastgebiet der Stufe 4 (von 4 Stufen) also Nahrungs- und Ruhegebiet rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden) mit der Bewertung sehr hoch. Das Plangebiet befindet sich in keinem Rastgebiet aber in Zone A (hoch bis sehr hoch) des Vogelzuges über dem Land M - V.

Abb. 5: Gewässernetz, Rastgebiete und Biberburgen

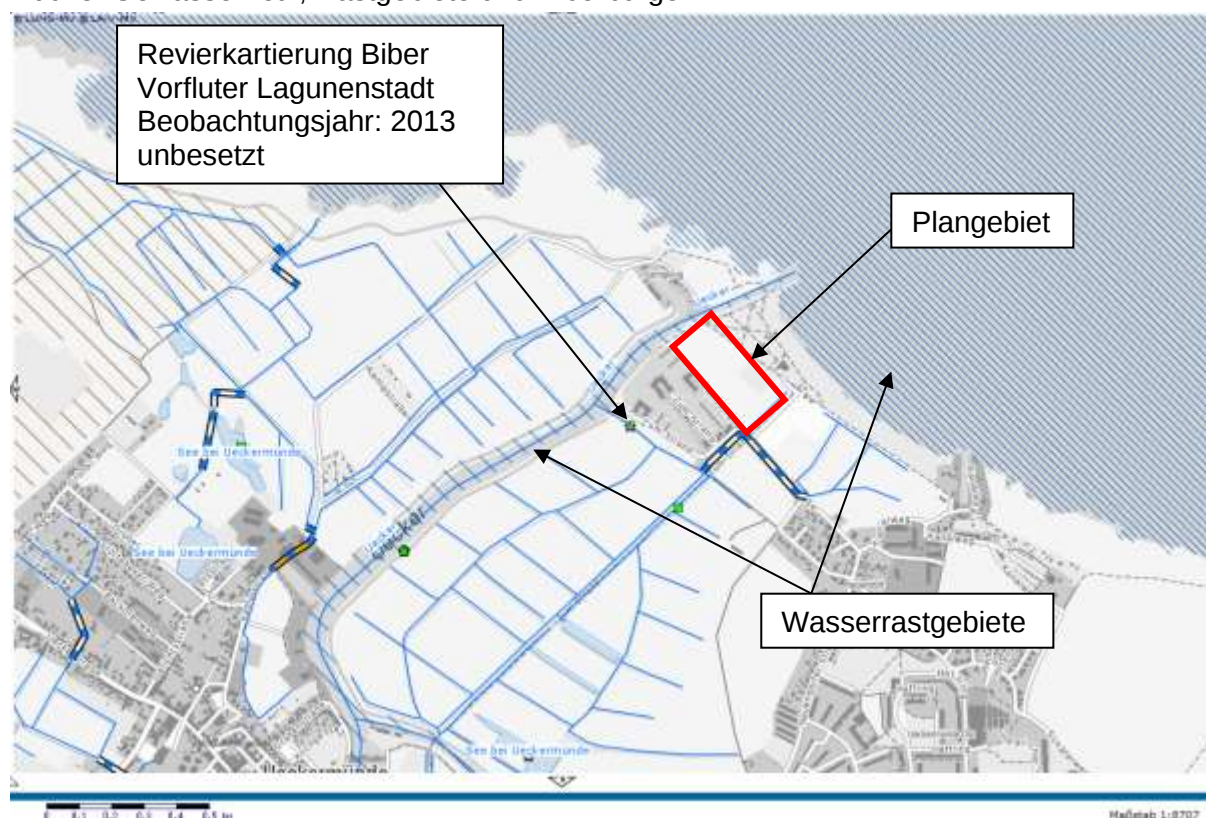


Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	ja
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	ja
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen,	ja

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	ja
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölbewohnende und Bodenbrüter- Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

● Avifauna ● Fledermäuse ● Eremit ● Fischotter ● Biber

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Im Rahmen der Brutvogelerfassung vom März bis Juli 2019 wurden auf der Vorhabenfläche Arten gemäß Tabelle 4 bis 6 festgestellt.

Die in den Tabellen 5 bis 6 jeweils gemäß Bruthabitat zusammengefassten, besonders geschützten, nicht gefährdeten Brutvogelarten werden in Gruppen angesprochen.

Die drei streng geschützten bzw. laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten Grünspecht, Bluthänfling und Feldsperling sowie der Neuntöter als Art des Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie werden zuvor in Tabelle 4 zusammengefasst und anschließend einzeln kommentiert.

Tabelle 4: Festgestellte streng geschützte bzw. gefährdete Arten sowie Arten der VS-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		bg	3/V	Ba/Bu	S,I	Pflanzungen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		bg	V/3	H	S,K,B,I	Erhaltung

Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		sg		H	Am vom Boden, I, Sp, B	Erhaltung
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	bg	-/V	Bu	I, Kleinsäuger, Vögel	Pflanzungen

Bluthänfling

Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Bluthänfling kommt flächendeckend in halboffenen (Agrar-) Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Auch Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen), Brachen, Kahlschläge und Baumschulen werden angenommen. Ebenfalls dringt er bis in Siedlungsbereiche vor, wobei Hochstaudenfluren und Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsch und Nadelbäume als Nisthabitate benötigt werden. Die Brut findet im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang September statt. Eine Fluchtdistanz des Bluthänflings ist mit 15 m planerisch zu berücksichtigen. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2250-1/3 sind nach Vökler 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art wurde entlang der Baumreihen im Unterholz festgestellt. Der Lebensraum muss durch Förderung einer Offenlandmaßnahme ersetzt werden. Aufgrund der stabilen Bestandszahlen ist keine Gefährdung der lokalen Population zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Bluthänfling nicht gegeben.

Feldsperling

Der laut Roter Liste M-V gefährdete Feldsperling besiedelt die Höhlenbäume der umlaufenden Baumreihen. Diese bleiben erhalten. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Feldsperling auch heute noch fast flächendeckend verbreitet; ausgenommen in großen Wäldern. Im Vergleich der drei Rasterkartierungen hat der Brutbestand drastisch abgenommen (78 % in den letzten 6 Jahren). Ob die Abnahme in dieser Größenordnung realistisch ist, kann mangels Detailuntersuchungen nicht gesagt werden (Vökler 2014). Aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen ist der Feldsperling in der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) als gefährdet eingestuft. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2250-1/3 sind nach Vökler 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet. Der Feldsperling bewohnt vorwiegend als Einzelbrüter Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen, Kopfweiden und Streuobstflächen. Als partieller Kulturfolger ist die Art in die Randbereiche der Dörfer und Städte eingewandert. Gerne werden auch Nistkästen angenommen (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 m kaum störepfindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,3 bis > 3 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotop mit Pflanzensamen (v. a. Getreide) und zur Fütterung der Jungvögel Insekten inkl. Larven benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Feldsperlings liegt im Zeitraum von Anfang März bis Anfang September.

Die Art nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Die

Baumreihen werden von der Planung nicht berührt. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Feldsperling nicht gegeben.

Grünspecht

Ein Brutplatz des Grünspechtes wurde im Bereich der umlaufenden Baumreihen verortet. Diese werden vom Vorhaben nicht berührt. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2250-1/3 sind nach Vökler 2-3 Brutpaare der Art verzeichnet. Der Grünspecht benötigt während der Brutzeit halboffenen Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbeständen sowie Wiesen, Weiden oder Rasenfluren. Innerhalb von Wäldern werden lediglich die Randzonen bzw. Kahlschläge, Lichtungen, Waldschneisen o.ä. im Inneren besiedelt. Weiterhin ist die Art an größere Parks, Friedhöfe, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölze und Laubholz- (Misch-) Bestände gebunden. Die Brutzeit der Art verläuft von Ende Februar bis Anfang August. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art wird mit 60 m angegeben.

Die Niststätte ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bis zur Aufgabe des Reviers geschützt. Die Baumreihen werden von der Planung nicht berührt. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Feldsperling nicht gegeben.

Neuntöter

Ein Brutplatz des Neuntöters befindet sich im Brombeergebüsch an der nördlichen Plangebietsgrenze. Dieser ist im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen zu ersetzen. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Verbreitung des Neuntöters nahezu flächendeckend und hat sich in allen drei Kartierungsperioden kaum verändert (Vökler 2014). Derzeit wird der Neuntöter in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) geführt. Für die Art trägt M-V eine besondere Verantwortung, da der stabile Bestand in M-V über 40 % des Gesamtbestandes Deutschlands einnimmt. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2250-1/3 sind nach Vökler mindestens 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet. Als Bewohner des Offenlandes besiedelt der Neuntöter vorrangig Hecken bzw. Strand- oder Windschutzpflanzungen aus Schlehe, Weißdorn und Hundsrose, aber auch Einzelgebüsche oder verbuschte aufgelassene Grünländer werden genutzt. Die angrenzenden offenen Bereiche mit einer nicht zu hohen bzw. dichten Krautschicht dienen zur Nahrungssuche (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 - 30 m wenig stöempfindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,1 bis > 3 (-8) ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit mittelgroßen und großen Insekten (Käfer, Hautflügler, Fliegen, Heuschrecken) aber auch Kleinsäugern (Mäuse) benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Neuntöters liegt im Zeitraum von Ende April bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Reviers, das bedeutet bei Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologische Flexibilität der Art. Dieses Habitat geht verloren. Da im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes keine Pflanzungen möglich sind, muss der Lebensraum durch die Pflanzung von Brombeeren im Zusammenhang mit externen Kompensationsmaßnahmen ersetzt werden. Aufgrund der stabilen Bestandszahlen ist keine Gefährdung der lokalen Population zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Neuntöter nicht gegeben.

Besonders geschützte Arten

Im Rahmen von 8 Begehungen im Jahr 2019 wurden in den umlaufenden Baumreihen und begleitenden Sträuchern besonders geschützte Brutvögel der Tabelle 5 festgestellt.

Den Gebüschbrütern der Tabelle 5 gehen Bruthabitate in Form von Sträuchern verloren, die zum Zwecke der Erschließung des Plangebietes beseitigt werden. Dies betrifft die Arten Amsel, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke. Die Habitate werden durch Pflanzungen außerhalb des Plangebietes ersetzt. Den Baum- und Höhlenbrütern der Tabelle 5 bleiben Brutmöglichkeiten in Form der das Plangebiet umfassenden Baumreihen erhalten.

Tabelle 5: Festgestellte Baum- und Gebüschbrüter entlang der Plangebietsgrenzen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BartSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>		bg		Bu	A	Ersatz Pflanzungen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		bg		H	I,S;N,B,K	Erhaltung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		bg		Ba	I,Sp,B,S	Erhaltung
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		bg		H	I,N,B,S	Erhaltung
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>		bg		Ba/Bu	S,B,F,I, Weichtiere	Erhaltung
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		bg		N	I,Sp,S	Erhaltung
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		bg		Ba/Bu	I,B,S	Erhaltung
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		bg		H,N	I,Sp,B	Erhaltung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		bg	V	B	S, Sp,I	Ersatz, Offenland
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	II	bg		N	I,W,B,Schnecken, Asseln	Erhaltung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		bg		Ba	B,K,S	Erhaltung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		bg		Bu	I,Sp,S	Ersatz Pflanzungen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		bg		Bu	I,Sp,W,B	Ersatz Pflanzungen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		bg		H	I,Sp,S	Erhaltung
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		bg	VI/-		I,Sp,B	Erhaltung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		bg		Bu	I,Sp,B	Ersatz Pflanzungen
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>		bg		Ba	A, Aa	Erhaltung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		bg		Ba	S,N,B,I	Erhaltung

Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		bg		Ba/Bu	I,Sp,W,B,s	Erhaltung
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		bg		Ba	I,K,B,S	Erhaltung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		bg		Ba	W,I,B, Schnecken	Erhaltung
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>		bg		Ba/Bu	I,Asseln, Sp, B	Erhaltung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		bg		H	A, I,W,O	Erhaltung
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		bg		Ba	S,I	Erhaltung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		bg		N	I,Sp,W,B	Erhaltung

Im Bereich der Parzelle (Bungalow, Deponie für Grünabfälle, verwilderter Obstgarten) wurden besonders geschützte Brutvögel der Tabelle 6 festgestellt. Alle Gehölze in diesem Bereich und somit alle Bruthabitate der Arten der Tabelle 6 werden beseitigt. Die Habitate werden durch Pflanzungen außerhalb des Plangebietes bzw. durch Anbringung von Ersatznistkästen an den zu erhaltenden Baumreihen ersetzt (siehe Abbildung 4 AFB).

Tabelle 6: Festgestellte Baum- und Gebüschbrüter im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BARTSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>		bg		Bu	A	Ersatz Pflanzungen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		bg		N,H	I,S,B	Ersatz Nischenbrüterkasten
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		bg		H	I,S;N,B,K	Ersatz Höhlenbrüterkasten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		bg		Ba	I,Sp,B,S	Ersatz Pflanzungen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		bg		Bu	Sp,B,I,W, Schnecken	Ersatz Pflanzungen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		bg		Ba/Bu	I,B,S	Ersatz Pflanzungen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		bg		H,N	I,Sp,B	Ersatz Nischenbrüterkasten
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		bg		Ba/Bu	I,Sp,B,S, Schnecken,	Ersatz Pflanzungen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		bg		Ba/Bu	K,S	Ersatz Pflanzungen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		bg		Ba	B,K,S	Ersatz Pflanzungen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		bg		Bu	I,Sp,S	Ersatz Pflanzungen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		bg		H	I,Sp,S	Ersatz Höhlenbrüterkasten
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		bg		Bu	I,Sp,B	Ersatz Pflanzungen
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>		bg		Ba	A, Aa	Ersatz Pflanzungen
Ringeltaube	<i>Columba</i>		bg		Ba	S,N,B,I	Ersatz Pflanzungen

	<i>palumbus</i>						
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		bg		Ba/Bu	I,Sp,W,B,s	Ersatz Pflanzungen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		bg		Ba	W,I,B, Schnecken	Ersatz Pflanzungen
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>		bg		Ba/Bu	I,Asseln, Sp, B	Ersatz Pflanzungen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		bg		H	A, I,W,O	Ersatz Höhlenbrüterkasten
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		bg		Ba	S,I	Ersatz Pflanzungen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		bg		N	I,Sp,W,B	Ersatz Nischenbrüterkasten
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		bg		Ba	I,Sp,B Asseln, Wirbellose	Ersatz Pflanzungen

Tabelle 7: Festgestellte Nahrungsgäste der Ackerfläche

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BARTSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung oder Wintergast	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>		bg		Bu	A	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		bg		N,H	I,S,B	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>		bg		Wg	I,W,S	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		bg		Ba	I,Sp,B,S	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	II	bg	-IV	H	A	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		bg		Ba	I,N,B,S,Ff	
Elster	<i>Pica pica</i>		bg		Ba	A	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		bg	3/3	B	I,Sp,W,S	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		bg	V/3	H	S,K,B,I	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		bg	V	B	S, Sp,I	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		bg		K	Fische, Frösche, Molche, Schlangen Wasserin- sekten, Kleinsäuger	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		bg		Ba	B,K,S	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		sg	2/2	B	I,W, Wirbellose,S	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	II	bg		B	I,W,Krebstiere Vielborster,	

						Fische, S, Wirbeltiere Aa	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		sg		Ho	Feldmäuse, Reptilien, Amphibien,I, W	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>		bg		Ba	A, Aa	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		bg		Ba	S,N,B,I	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		bg	-/V	B	S,I, Schnecken,W	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		bg		Dz	Wirbellose, I,B	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		sg	V/V	Ba	Kleinsäuger, Vögel, Fisch, Amphibien, Reptilien, Aa	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		bg		H	A, I,W,O	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	II	bg		B	S, Früchte, Pflanzen. Weichtiere, Krebse, Fische, Amphibien Würmer und Schnecken.	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	II	sg		Gb,Ba, N	Kleinsäuger, Vögel, Reptilien,I,W	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		bg		Ba/Wg	W,I,Sp,B,Obst	

Nahrung	A=Allesfresser, Am=Ameisen I=Insekten, Sp=Spinnen, W=Würmer, Aa=Aas, N=Nüsse, B=Beeren, S=Samen, Ff=Feldfrüchte, K=Knospen, Fett =bevorzugte Nahrung		
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Bu, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast		
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)		
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)		
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)	
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)	

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere.
Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gebüsch und Bäumen des Plangebietes festgestellt. Die Fällung von Gehölzen ist daher außerhalb

der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gebüsche und Bäume des Plangebietes sind Bruthabitate. Diese Baumreihen rings um das Plangebiet wurden zur Erhaltung festgesetzt. Pflanzungen außerhalb des Plangebietes können die Habitate für Baum- und Gebüschbrüter ersetzen. Für den Verlust von Höhlen und Nischen wird Ersatz geleistet. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fischotter/Biber

Das Plangebiet ist kein Lebensraum für Biber oder Fischotter, befindet sich jedoch innerhalb eines Netzes von Biberburgen im Bereich der Uecker und der zufließenden Gräben. Letztere dienen gleichzeitig der Orientierung der Arten auf der Suche nach Nahrung und neuen Revieren. Da das Plangebiet eine geringe Distanz zur Uecker aufweist, ist es möglich, dass es im Verlauf der nächtlichen Wanderungen der Arten von diesen frequentiert wird. Wahrscheinlicher ist aber, dass die Tiere sich entlang der Uecker und der Baumreihen bewegen und der deckungsfreie Weg über das Plangebiet gemieden wird. Die Realisierung des Plangebietes würde daher keine Einschränkung des Wanderverhaltens der Arten nach sich ziehen und somit keine Verbotstatbestände verursachen.

Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich zwei Gartenlauben, die fest verschlossen und nicht zugänglich sind. Eine Gartenlaube ist eine Holzkonstruktion mit Bitumendach, die andere besteht aus Asbestwänden und Wellasbestdach. Es bestehen Spalten und Nischen zwischen den einzelnen Bauteilen der Gebäude sowie an den Fassaden. Auch an den zu fällenden Bäumen befinden sich Astabbrüche, Rindenablösungen und Spalten, die als Sommerquartiere dienen können. Die Existenz versteckter Höhlen in den Kronenbereichen der zu fällenden Bäume ist möglich. Diese Quartiersmöglichkeiten sind vornehmlich als Sommerquartiere einzuordnen, da die genannten Gebäudebereiche witterungsunbeständig und nicht frostsicher sind und die zu fällenden Bäume keine temperaturstabilen und frostsicheren Bereiche für eine Winterquartiersfunktionen bieten.

Artenschutzrechtlicher Bezug

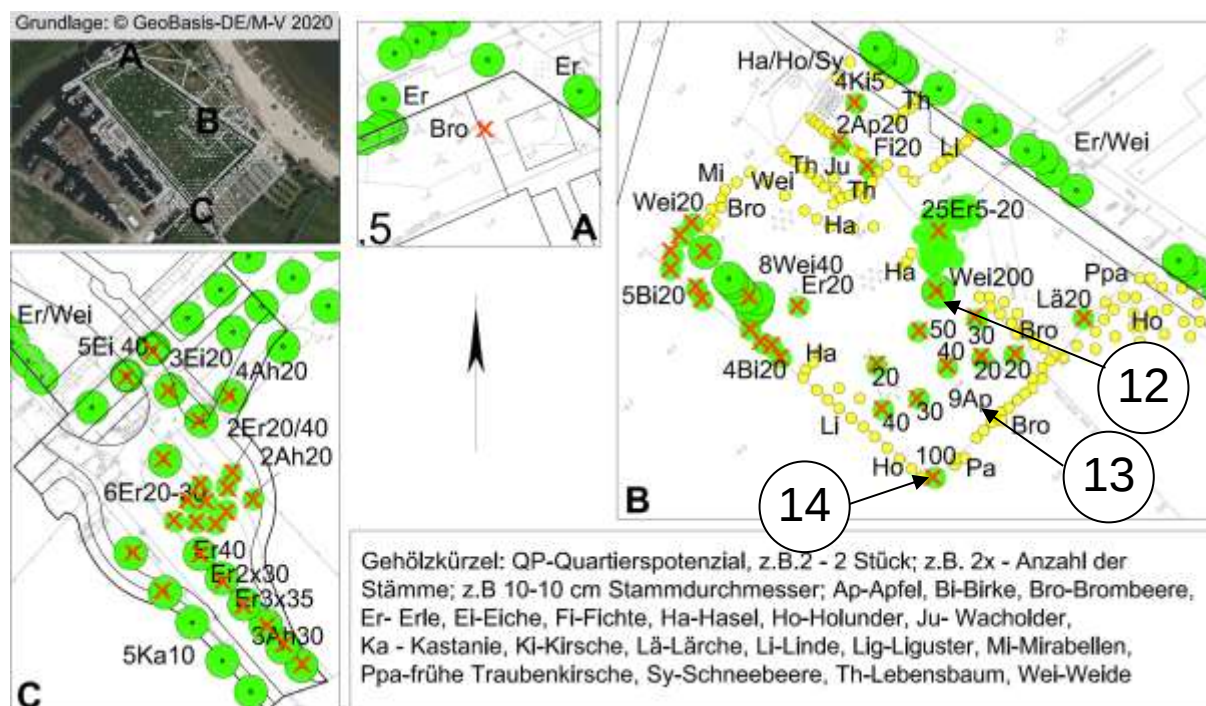
- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Da die vorhandenen Quartiersmöglichkeiten tendenziell eher als Sommerquartiere in Frage kommen, sind Fällarbeiten im Winter vorzunehmen. Damit können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden.

- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Als vorsorglicher Ersatz für vorhandene Sommerquartiersmöglichkeiten, sind Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabens (siehe Abbildung 4) zu installieren. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen).
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung sowie die vorsorgliche Installation von Fledermauskästen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eremit

Neun Apfelbäume und eine Weide weisen Höhlen auf. Ein Vorkommen des Eremiten ist nicht auszuschließen.

Abb. 6: Potenzielle Eremitenbäume Nr. siehe Tabelle 14 des Umweltberichtes



Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Baumfällungen an den bezeichneten 10 Bäumen sind ökologisch zu begleiten, um bei Auffinden von Entwicklungsstadien des Eremiten Maßnahmen zu deren Sicherung ergreifen zu können.

- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Werden besetzte Höhlen im Rahmen der Fällarbeiten entdeckt, sind diese durch die ökologische Baubegleitung zu sichern und im Umfeld geeigneter Eremitenbäume abzulegen.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen).
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Einbindung einer ökologischen Baubegleitung, die besetzte Höhlen und damit Entwicklungsstadien des Eremiten findet, sichert und an geeigneten Bäumen ablegt, wird die Tötung und Verletzung von Tieren vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Zauneidechse, Fledermäuse, Eremit) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen und Abrissmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Vor Fällung der Bäume und vor Beginn der Abrissarbeiten ist ein anerkannter Sachverständiger für Fledermaus- und Vogelarten zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Er hat die Bäume und Gebäude vor und während der Abrissarbeiten auf vorkommende Individuen höhlen- und gebäudebewohnender Arten zu kontrollieren, diese ggf. zu bergen und umzusiedeln und die Fäll- und Abrissarbeiten anzuleiten. GGF. ist durch den Sachverständigen eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Der Sachverständige hat weiterhin Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen,

Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Der Sachverständige ist der uNB zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Der Sachverständige übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

- V3 Vor Fällung der Weiden und Äpfel lt. Abbildung 6 AFB ist ein anerkannter Sachverständiger für den Eremiten zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Er hat diese während der Fällarbeiten auf vorkommende Individuen zu kontrollieren, diese ggf. zu bergen und umzusiedeln und die Fällarbeiten anzuleiten. Er hat mögliche Baumhöhlen mit Eremitenbesatz zu sichern und diese Baumhöhlen im Umfeld geeigneter Eremitenbäume abzulegen zu lassen. Ablegungsort und Art ist mit den Eigentümern der zur Ausbringung ausgewählten Flächen abzusprechen und die Ablage der Baumabschnitte zu begleiten. Er hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an die uNB, den Bauherrn und die Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Der Sachverständige übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Die Dächer der Gebäude des SO-2a sind extensiv mit Sedum-Arten zu begrünen.
- V5 Innerhalb der in der Planzeichnung umgrenzten Fläche (Erhaltung von Bäumen) sind heimische standortgerechte Laubbäume zu erhalten und zu sichern. Eine Rodung kann als Ausnahme z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zugelassen werden. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume 1. Ordnung als Hochstämme zu ersetzen. Die Bäume als Ersatz sind in der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Auf der Grünfläche entlang der westlichen Plangebietsgrenze sind außerhalb der Erhaltungsfestsetzung 10 einzelne Sträucher der Arten Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*) und Hundsrose (*Rosa canina*) verteilt anzuordnen, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

- M2 An den in der Planzeichnung festgesetzten 105 Standorten sind Bäume in der Mindestqualität; Hochstamm 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der privaten Grünflächen sind 43 Winterlinden (*Tilia cordata*), auf den unversiegelten Bauflächen 60 Moorbirken (*Betula pubescens*) und innerhalb der öffentlichen Grünflächen an der Zufahrt 2 Stieleichen (*Quercus robur*) zu verwenden. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleich-wertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Abweichungen von den festge-setzten Standorten können zugelassen werden, wenn der Alleen-/ Freiflächencharakter gewahrt bleibt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- M3 Zur Deckung des Kompensationsdefizites von 68.435 Punkten werden Ökopunkte der Maßnahme „Entwicklung artenreicher Mähwiesen bei Alt Torgelow“ erworben. Dem Ökopunktkonto wurde mit Schreiben vom 21.12.2020 von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern -Greifswald zugestimmt. Die Anerkennung des Ökokontos erfolgt erst, wenn die Maßnahmen laut Maßnahmenbeschreibung umgesetzt, die Flurstücke grundbuchrechtlich gesichert sind sowie der Kapitalstock hinterlegt worden ist, in einem gesonderten Bescheid. Folgende Auflagen sind laut Zustimmungsbescheid umzusetzen:
1. Die Umsetzung hat nach Maßgabe des vorgelegten Gutachtens zur Bilanzierung eines Ökopunktekontos „Entwicklung artenreicher Mähwiesen bei Alt Torgelow“ vom Oktober 2020 zu erfolgen (siehe Anhang 3 des Umweltberichtes).
 2. Für die Maßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.
 3. Die schriftliche Zustimmung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 ÖkoKtoVO M-V erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung der beantragten Maßnahme begonnen worden ist.
 4. Die Anerkennung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 ÖkoKtoVO M-V erfolgt grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der schriftlichen Anzeige über die Fertigstellung der Maßnahme, wenn der Maßnahmenträger die gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG erforderliche dauerhafte rechtliche Sicherung der Maßnahme gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen hat und die finanzielle Sicherung der dauerhaften Pflege, Verwaltung und Kontrolle durch Hinterlegung eines Kapitalstockes erfolgt ist.
 5. Zur dauerhaften rechtlichen Sicherung sind alle betroffenen Grundstücksteile mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach §§ 1090 ff. BGB zugunsten des

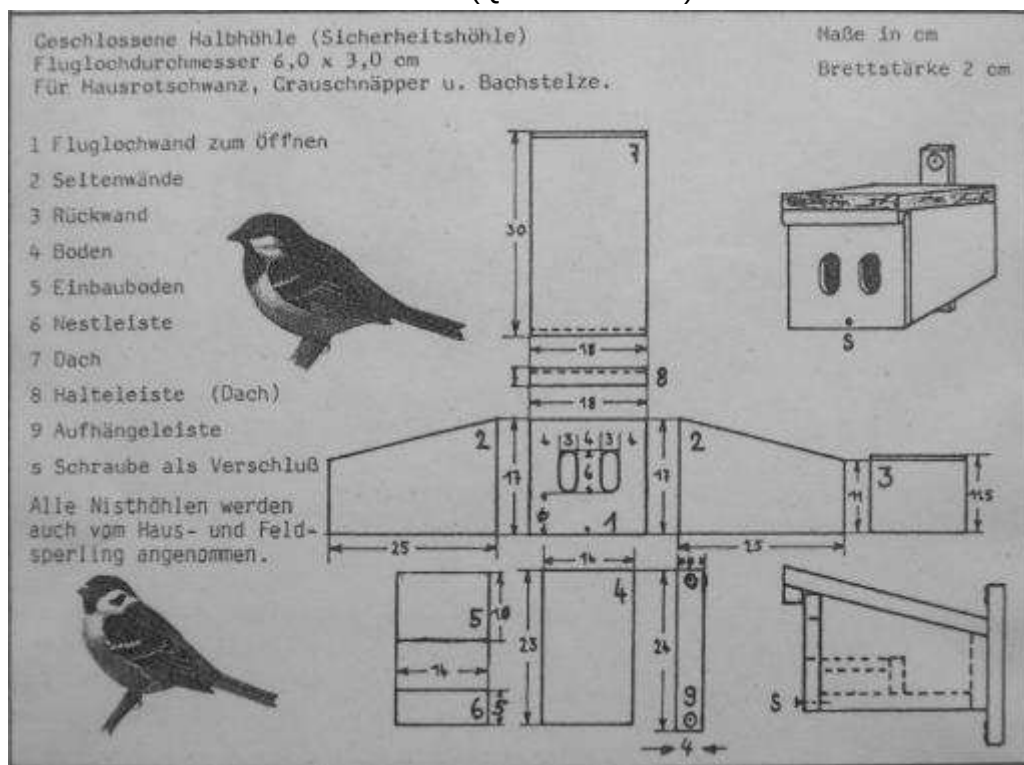
Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Naturschutzbehörde entsprechend der Maßnahmenbeschreibungen zu belasten. Der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Naturschutzbehörde ist zu erbringen. Zudem ist ein Nachweis über den Eingang des notariellen Antrages beim Grundbuchamt (Eingangsbestätigung) vorzuweisen. Die Grunddienstbarkeit ist an die 1. Stelle der Abteilung II des Grundbuches und im Rang vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen.

6. Um den Erfolg der geplanten Maßnahmen sicherzustellen und im Bedarfsfall auf unerwünschte Entwicklungen angemessen reagieren zu können, ist ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das vorhandene Arteninventar der Fläche in mindestens fünf repräsentativen Teilbereichen semiquantitativ aufzunehmen (insbesondere Erfassung von Kennarten/Zielarten bzw. Störungszeigern). Die Mindestgröße der Dauerflächen beträgt 100 m². Eine Festlegung geeigneter Teilflächen sowie deren Verortung (GPS-Wert Mittelpunktsskoordinate) ist bei der Ersterfassung durchzuführen. Anhand des Vorkommens der dominanten Arten sowie der Anteile von Stör- und Zielarten ist eine kurze verbale Beschreibung der Flächenentwicklung vorzunehmen und anhand geeigneter Fotos zu dokumentieren. In den ersten 5 Jahren ist die Erfassung jährlich, vom 6. bis 20. Jahr alle zwei Jahre sowie im 25. Jahr eine Abschlussbeurteilung vorzunehmen. Basierend auf den Kartierungsergebnissen erfolgt eine qualitative Beurteilung der Vegetationsentwicklung, des Pflegeregimes und der durchgeführten Pflegemaßnahmen. Die Kartierung ist innerhalb der Vegetationsperiode möglichst vor der Mahd durchzuführen.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Zaunkönig) ist zu ersetzen Fünf Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fällmaßnahmen an den in Abb. 2 des Umweltberichtes mit CEF 1 gekennzeichneten Bäumen außerhalb des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von insgesamt: 5 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung im AFB. Erzeugnis z.B.: Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler. Die Flächenverfügbarkeit der Standorte der CEF-Maßnahmen sowie die jährliche Kontrolle und Reinigung der Ersatzquartiere sind vertraglich abzusichern.

Abb. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Star) ist zu ersetzen. 10 Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fällmaßnahmen an den in Abb. 2 des Umweltberichtes mit CEF 2 gekennzeichneten Bäumen außerhalb des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von 3 Nistkasten Blaumeise $\varnothing$ 26-28 mm

4 Nistkasten Kohlmeise/Feldsperling $\varnothing$ 32 mm

3 Nistkasten Star $\varnothing$ 45 mm

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung im AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler. Die Flächenverfügbarkeit der Standorte der CEF- Maßnahmen sowie die jährliche Kontrolle und Reinigung der Ersatzquartiere sind vertraglich abzusichern.

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

Anhang -Fotodokumentation





Bild 01 Plangebiet Richtung Nordwesten



Bild 02 Graben im Südosten mit Eichenreihe und Weg außerhalb des Plangebietes



Bild 03 Schüttgutlager



Bild 04 Aufgelassener Garten-südlicher Teil



Bild 05 Birke-/Weiden-/Erlenreihe entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze



Bild 06 Birke-/Weiden-/Erlenreihe außerhalb der nordöstlichen Plangebietsgrenze



Bild 07 Birke-/Weiden-/Erlenreihe außerhalb der nordwestlichen Plangebietsgrenze



Bild 08 südlich Holzlaube



Bild 09 nördliche Laube



Bild 10 ausgewachsene Weide im ehemaligen Kleingarten



Bild 11 8 dickstämmige Weiden im aufgelassenen Kleingarten



Bild 12 Weiden-/Hasel-/Holunder-/Schneebeerengebüsch